

Herrschaft gerade auf Lotharingen stützen mußte. Karl der Einfältige drang im linksrheinischen Teil des *regnum* Heinrichs I. bis in die Nähe von Worms vor⁹³. Heinrichs Getreue – unter ihnen zweifellos die in erster Linie betroffenen Konradiner – trieben ihn zurück⁹⁴. Seinen weiteren Aufenthalt in Lotharingen sicherte Karl der Einfältige durch einen bis zum 11. November 921 geltenden Waffenstillstand ab⁹⁵. Er mündete in den am 7. November 921 auf einem vor Bonn mitten auf dem Rhein verankerten Schiff abgeschlossenen Vertrag. Dieser basierte auf der *amicitia* zwischen den beiden Herrschern und erkannte Heinrich I. die Stellung des *rex Francorum orientalium* zu⁹⁶, d. h. die Königsherrschaft über das einstige ostfränkische Reich in dem Umfang, den es vor den Verträgen von Meerssen und Ribémont besaß⁹⁷. Der knapp zwei Jahre später unter – in Westfranken – veränderten politischen Konstellationen an der Ruhr mit Robert I. geschlossene Pakt bestätigte dieses Ergebnis⁹⁸.

Der von Westfranken und bald auch von Hochburgund⁹⁹ anerkannte Herrscher im ostfränkischen Reich widmete auch weiterhin politische Planung und Aktivität dem *regnum*, an dessen Spitze er 919 berufen worden war: Von seinen 41 echten Urkunden gingen 28 an geistliche und weltliche Empfänger in Franken und Sachsen¹⁰⁰. Das Itinerar des Königs führte ihn nur aus besonderen Anlässen aus diesem *regnum* heraus, in dem er sich kontinuierlich aufzuhalten pflegte¹⁰¹. 931 wurde der König von Eberhard,

⁹³) Flodoard von Reims, *Annales* ad a. 920 S. 3; *Continuatio Reginonis* ad a. 923 S. 157.

⁹⁴) *Continuatio Reginonis* ad a. 920 S. 157; Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* S. 40 und 45.

⁹⁵) Flodoard von Reims, *Annales* ad a. 921 S. 5f.

⁹⁶) MGH Const. I S. 1f. Nr. 1.

⁹⁷) Daß Karl der Einfältige die Herrschaft über das *regnum* Lotharingen, dessen Große ihn 910/11 anerkannt hatte, nach wie vor behauptete, zeigen die Zeugenunterschriften geistlicher und weltlicher Würdenträger *ex parte domni Karoli regis* aus Lotharingen unter dem Bonner Vertragsinstrument: MGH Const. I S. 2 Nr. 1; vgl. auch W. Mohr, *Geschichte des Herzogtums Lothringen I* (1974) S. 20ff.

⁹⁸) Flodoard von Reims, *Annales* ad a. 923 S. 12; vgl. dazu K. Schmid, *Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit I. Zur amicitia zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923*, *Francia* 12 (1984) S. 119–147. Auch Robert I. hielt an dem Anspruch auf Lotharingen fest; vgl. B. Schneidmüller, *Französische Lothringenpolitik im 10. Jahrhundert*, *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979) S. 18f.; allgemein R. Schneider, *Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen*, *AfD* 23 (1977) S. 3–22.

⁹⁹) Vgl. Flodoard von Reims, *Annales* ad a. 935 S. 61; Liutprand von Cremona, *Antapodosis* S. 100 und 118f.

¹⁰⁰) DD Heinrich I 1, 3–3, 13, 18, 20, 25, 29, 31–39 und 41.

¹⁰¹) Vgl. Brühl, *Fodrum* (wie Anm. 16) S. 119 mit Anm. 13.